

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 05. Mai 2023

2. Verordnung: Einrichtung einer infizierten Zone zur Bekämpfung der Hochpathogenen
Aviären Influenza

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der eine infizierte Zone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza eingerrichtet wird

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 sowie des Art. 64 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688, ABl. Nr. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.4.2023, S. 7 in Verbindung mit § 1 Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 258/2021, wird verordnet:

§ 1

Errichtung der infizierten Zone

Die in der Anlage genannten Gebiete werden zur infizierten Zone im Sinne des Art. 63 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688, ABl. Nr. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.4.2023, S. 7, erklärt.

§ 2

Maßnahmen in der infizierten Zone

In der infizierten Zone gemäß § 1 gelten folgende Maßnahmen:

1. Verbringungen von wild lebenden Tieren der Artengruppe „Aves“ sowie von daraus gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind verboten. Ausgenommen hiervon sind Verbringungen zur unmittelbaren Beseitigung oder Verarbeitung durch die Behörde.
2. Alle getöteten oder tot aufgefundene Tiere der Artengruppe „Aves“ sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
3. Sämtliches Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind bis auf Weiteres in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen bestmöglich verhindert wird.

§ 3

Inkrafttretensbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5.5.2023 in Kraft.

Anlage

Gebiete der infizierten Zone

Die Gebiete der Gemeinden

1. Fußach
2. Gaißau
3. Hard
4. Höchst

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung
M a g . I n g o m a r W e t z l i n g e r